OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753797/2/ER**

Datum: **Linz, 26. Juni 2026**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. März 2026, GZ: BHGMSICH-2026-54548/5-GD, betreffend Ersatz von Aufwendungen des Bundes gemäß § 92a Abs 1a Z 2 Sicherheitspolizeigesetz

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 17. März 2026, GZ: BHGMSICH-2026-54548/5-GD, schrieb die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) den Ersatz der Aufwendungen des Bundes in Höhe eines Pauschalbetrags von 1.245,50 Euro für ein am 31. August 2025 um 19:00 Uhr in B__, C__, grob fahrlässiges Handeln vor, durch das sich der Bf einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt habe, das ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdiensts verursacht habe.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe sich mit einem Freund zu seiner ersten Bergtour auf den C__ begeben. Die beiden hätten den Gipfel des C__ über den D__, die Scharte und die E__ erreicht und den Abstieg über den F__ geplant. Dort hätten sie den Weg verloren, seien über ein wegloses Stück in einen Graben abgestiegen und hätten in weiterer Folge weder vor noch zurückgehen können. Der Bf habe die Bergrettung alarmiert; der Bf und sein Freund seien mittels Taurettung durch einen Hubschrauber geborgen worden. Die Ausrüstung sei mangelhaft gewesen, der Bf habe Straßenschuhe mit glatter Sohle getragen. Ferner habe er keine Erste-Hilfe-Ausrüstung mit sich geführt. Auch sei keine Tourenplanung oder Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten erfolgt. Die vom Bf verwendeten online-Karten hätten von ihm weder interpretiert noch gelesen werden können. Auch habe der Bf die Routen nicht recherchiert. Er habe einfach auf den „nächsten Berg" gehen wollen. Der F__ sei im oberen Bereich mit Stahlseilen gesichert, denen man leicht folgen könne. Die Entscheidung, in einen steilen, weglosen Graben abzusteigen, habe auf einer falschen Deutung der online-Karte sowie auf veraltete Stahlseile und Müll, der im Gelände gelegen sei, basiert. Der Bf habe sich somit durch grob fahrlässiges Handeln einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt und dadurch das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht. Die Bergung per Hubschrauber habe 47 Minuten gedauert und 15 Mann des Bergrettungsdienstes sowie zwei Beamte der G__ erfordert.
Das Bundesministerium für Inneres habe dem Bf dafür einen Betrag iHv 1.245,50 Euro vorgeschrieben. Gegen einen Kostenbescheid der belangten Behörde habe der Bf Vorstellung erhoben. Die belangte Behörde führte dazu aus, dass im Internet der C__ nicht als geeignet für weniger erfahrene Personen dargestellt werde, sondern als anspruchsvolle Bergtour, die entsprechende Ausrüstung, Trittsicherheit, sehr gute Kondition und Schwindelfreiheit erfordere. Den ggst Wegabschnitt würden jährlich tausend Personen passieren, bislang sei es aber im angeführten Bereich zu keinen Einsätzen gekommen, weil jemand den falschen Weg genommen hätte. Es liege daher grob fahrlässiges Handeln des Bf vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen ersatzlose Aufhebung beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, nicht grob fahrlässig gehandelt zu haben. Der Bf habe die Tour im Internet recherchiert, diese sei als leicht bis mittelschwer beschrieben. Der Bf legte entsprechende screenshots der Seiten bergsteigen.com und alpenvereinaktiv.com bei. Der Bf führte aus, dass zu keiner Zeit bewusst ein falscher Weg oder erkennbar gefährliches Gelände betreten worden sei. Der Weg sei pfadähnlich gewesen, habe dem erwarteten Charakter des Steigs entsprochen und keine erkennbaren Sperren oder Warnhinweise aufgewiesen. Ein Orientierungsirrtum stelle kein ungewöhnliches Fehlverhalten dar. Es sei auch nicht richtig, dass der Weg nach wenigen Metern verloren gegangen sei, sondern sie hätten bereits einen erheblichen Teil des Abstiegs über den markierten Steig absolviert. Sie hätten sich etwa eine Stunde auf dem offiziellen Weg befunden. Es sei kein leichtfertiges Verhalten vorgelegen, zumal grundsätzlich über einen längeren Zeitraum eine korrekte Orientierung vorgelegen sei. Die vorhandenen alten Stahlseile entlang des falschen Weges hätten sie in die Irre geführt, da diese objektiv den Eindruck vermittelt hätten, sie würden sich weiterhin auf dem richtigen Weg befinden. Es sei für die beiden nicht erkennbar gewesen, dass diese Seile im Zusammenhang mit früheren Arbeiten entfernt worden und im Gelände verblieben seien. Ohne diese irreführenden Sicherungen hätten sie den Weg nicht fortgesetzt. Auch wenn es zu einer Unsicherheit hinsichtlich des richtigen Weges gekommen sei, hätten sie aufgrund der Stahlseile keinen Grund zur Annahme gehabt, sich auf dem falschen Weg zu befinden. Der Notruf sei erst abgesetzt worden, als ein gefahrloses Weiterkommen unmöglich gewesen sei. Entlang der Route gebe es überdies an mehreren Stellen Absperrungen und Hinweise, woraus sich ergebe, dass die Wegführung nicht als eindeutig und selbsterklärend angesehen werden könne. Selbst wenn es an der ggst Stelle bislang noch zu keinen vergleichbaren Vorfällen gekommen sein soll, lasse sich daraus kein Rückschluss auf ein grob fahrlässiges Verhalten ableiten. Dies erfordere besonders sorgloses oder leichtfertiges Verhalten, das im ggst Fall nicht vorgelegen sei.
Das Schuhwerk sei für den Orientierungsirrtum nicht kausal gewesen, dieser wäre auch bei vollständiger Ausrüstung passiert. Auch mangelnde Trittsicherheit sei nicht für den Orientierungsirrtum verantwortlich gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 14. April 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde – konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen

werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 31. August 2025 unternahm der damals 27-jährige Bf mit einem gleichaltrigen Freund eine Bergtour auf den C__, wobei sie als Auf- und Abstiegsweg zunächst den H__ auswählten. Sie stellten ihr Auto um 09:00 Uhr am Fuß des C__ ab und gingen Richtung H__, wobei ihnen bewusst wurde, dass der Weg dorthin bereits 3,5 Stunden in Anspruch nimmt. Vor dem Einstieg in den H__ recherchierten sie über Google-Maps, dass der Abstieg über den F__ möglich sei, über den sie direkt zum Parkplatz gelangen würden.
Sie erreichten um 16:45 Uhr die G über den H__ und fragten in der G nach der Abstiegsmöglichkeit über den F__, die ihnen – mit Hinweis auf dessen Steilheit – bestätigt wurde, wobei jedoch darauf hingewiesen wurde, dass für Anfänger der Abstieg über den H__ sicherer sei. Beim Einstieg in den F__ wurden sie von einem ankommenden Bergsteiger nochmals auf die Abstiegsmöglichkeit und auch auf die Steilheit hingewiesen.
Der Bf und sein Freund stiegen in den F__ ein und kamen im oberen Teil, im Bereich des „Überstiegs", vom Weg ab. In diesem Bereich waren auf wenigen Metern aufgrund von Lawinenabgängen am eigentlichen Weg keine Stahlseile mehr angebracht. Die beiden hätten von oben kommend eine Linkskurve nehmen müssen, gingen jedoch geradeaus weiter. Im Bereich der Linkskurve befand sich wieder ein Seil, die Markierung befand sich in der Linkskurve. Entlang des Weges, den die beiden fälschlich eingeschlagen hatten, befanden sich ausrangierte Stahlseile, die von den beiden als Sicherungen dieses Weges interpretiert wurden, weshalb sie sich auf dem richtigen Weg wähnten. Dieser Weg führte sie an einen Punkt, an dem sie weder hinauf noch hinuntersteigen konnten. Nach Absetzen eines Notrufs wurden sie mittels Hubschrauber geborgen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere der Beschreibung durch den Bf als auch der Beschreibung des Weges durch die Alpinpolizei.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idf BGBl. I Nr. 122/2024, lauten wie folgt:

„Kostenersatzpflicht
§ 92a.
(1) […]
(1a) Wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er
[…]
2. sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat,
hat als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung trifft im Fall der Z 1 denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat, und im Fall der Z 2 denjenigen, dessen Leben oder Gesundheit geschützt wird.
(2) Die Gebühren sind, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8) von dieser, vorzuschreiben. Die örtliche Zuständigkeit für Vorschreibungen richtet sich nach dem Ort des Einschreitens, im Falle eines sprengelüberschreitenden Einschreitens nach dem Ort, an welchem das Einschreiten begonnen hat."

## IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

### IV.1. Die Materialien (ErlRV 15 BlgNR 26. GP 3) führen zu § 92a Abs 1a Z 2 SPG Folgendes aus:

„[…] Der zweite Fall erfasst jene Fälle, in denen sich der Betroffene grob fahrlässig einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat und dadurch ein Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht wird. Grob fahrlässig handelt derjenige, der sich ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig verhält, sodass eine Gefahr für Leben oder Gesundheit geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. Der Betroffene setzt somit ein Verhalten, das über das gewöhnliche Maß der Sorglosigkeit hinausgeht. […]"

### Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu in seiner Entscheidung vom 23. Mai 2022, Ro 2021/01/0022, Folgendes aus:

„Die Kostenersatzpflicht nach § 92a Abs. 1a Z 2 SPG entsteht nach dem Gesetzeswortlaut und den zitierten Materialen bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
1. Das Verhalten des Ersatzpflichtigen muss - ausgehend von einer objektiven ex-ante-Beurteilung (vgl. die zitierten Materialien: ‚geradezu wahrscheinlich vorhersehbar') - eine Gefahr für dessen Leben oder Gesundheit unmittelbar bewirken. 2. Dieses Verhalten muss zumindest grob fahrlässig gesetzt werden. 3. Das Verhalten muss kausal für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sein. 4. Das konkrete Einschreiten ist zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Betreffenden erforderlich. […] Ausgehend vom dargestellten Normverständnis trifft die Kostenersatzpflicht nach § 92a Abs. 1a Z 2 SPG daher jede Person, auf die die dargestellten Voraussetzungen zutreffen, nach Maßgabe der konkret zum Schutz der Gesundheit und des Lebens dieser Person erforderlich gewordenen Aufwendungen."

IV.2. Der Bf bestreitet im Wesentlichen die ihm von der belangten Behörde vorgeworfene grob fahrlässige Vorgehensweise. Die belangte Behörde führte dazu aus, dass die Ausrüstung des Bf als mangelhaft zu bezeichnen sei und eine Tourenplanung oder eine Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten nicht durchgeführt worden sei. Die zur Orientierung verwendeten online-Karten habe der Bf weder interpretieren noch lesen können, auch habe er die Routen im Internet nicht recherchiert. Die Entscheidung, in den steilen, weglosen Graben zu steigen habe auf einer falschen Ausdeutung der online-Karten und auf veralteten Stahlseilen und im Gelände liegendem Müll basiert.

Gemäß § 6 Abs 3 StGB, auf den § 92a Abs 1a Z 2 SPG verweist, handelt grob fahrlässig, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhalts als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.
Entsprechend der Judikatur des OGH (2.4.2025, 12Os19/25y) verknüpft das Gesetz zwei Elemente miteinander:
„Zum einen ist ein gesteigertes Maß an Abweichen von der gebotenen Sorgfalt (‚auffallend und ungewöhnlich sorgfaltswidrig'), zum anderen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts gefordert. Letztere muss sich aus dem auffallend und ungewöhnlich sorgfaltswidrigen Verhalten ergeben (arg 'sodass'; vgl Hinterhofer/Wirth, Begriff und Bedeutung der groben Fahrlässigkeit nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, ÖJZ 2016, 764 [770]; Leukauf/Steininger/Huber, StGB[4] § 6 Rz 26; ähnlich Burgstaller/Schütz in WK² StGB § 6 Rz 56 [‚an eine ungewöhnliche und auffallende Sorgfaltswidrigkeit gebunden']; Stricker, StRÄG 2015 – Neuerungen im Allgemeinen Teil des StGB, ÖJZ 2016, 16 [18]; vgl auch RIS-Justiz RS0117930)."

IV.3. Wie der Bf zutreffend ausgeführt hat, war die Ausrüstung nicht kausal für das Abkommen vom Weg, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Grobe Fahrlässigkeit kann sich jedoch aus einer mangelhaften Vorbereitung der Tour ergeben. Dazu wird dem Bf einerseits vorgeworfen, nicht in der Lage gewesen zu sein, die verwendeten online-Karten zu lesen und andererseits die Tour an sich nicht ausreichend geplant zu haben.

Auch wenn die Tour durchaus besser geplant werden hätte können – es hätte die Gehzeit über den H__ vorab recherchiert werden müssen, sodass auch ausreichend Zeit für denselben Rückweg eingeplant werden hätte können – liegt zwar die Entscheidung, über den F__ abzusteigen, nicht jedoch die Wahl der falschen Abzweigung unmittelbar in der vorgenommenen Tourenplanung begründet.

Der Bf und sein Freund bemerkten erst auf dem Weg zum Einstieg des I__, dass die ausgewählte Retourroute über den H__ zeitlich nicht zu bewältigen ist, weshalb sie sich für den F__ entschieden. Bevor sie in diesen einstiegen, erkundigten sie

sich bei zwei Personen auf dem Berg, ob dieser für den Abstieg geeignet ist, was ihnen unter Hinweis auf dessen Steilheit jeweils bestätigt wurde. Der Bf und sein Freund kamen aber nicht aufgrund der Steilheit des Steigs vom Weg ab, sondern weil sie an einer Stelle, die nicht durchgehend mit Stahlseilen gesichert war, einer Kurve nicht folgten und stattdessen geradeaus weitergingen, wo sie – wie auch auf dem eigentlichen Weg – wieder Stahlseile vorfanden, weshalb sie diesem Weg weiterfolgten.
Auch wenn sie den Kurvenverlauf einsehen konnten und dort wieder ein Stahlseil montiert war und jährlich tausende Personen an dieser Stelle nicht vom Weg abkommen, kann allein aus diesen Umständen keine ungewöhnliche und auffallende Sorgfaltswidrigkeit erkannt werden. Die beiden sind versehentlich vom Weg abgekommen und auf einen vermeintlich durch Stahlseile gesicherten Weg gelangt, der sie jedoch an eine Stelle geführt hat, die weder ein Vor- noch Zurückkommen zuließ. Grob fahrlässiges Verhalten kann darin nicht erkannt werden, zumal sich die beiden auch noch vor dem Einstieg in den Steig mehrfach nach dessen Eignung zum Abstieg erkundigten und insbesondere aufgrund der einerseits auf dem eigentlichen Weg nicht durgehend geführten und andererseits auf dem falschen Weg vorgefundenen Stahlseile kein auffallend und ungewöhnlich sorgfaltswidriges Verhalten im Einschlagen und Beibehalten
des falschen Weges gegeben war.

V. Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen des § 92a Abs 1a Z 2 SPG zur Vorschreibung des Aufwandersatzes nicht vor. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter